

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2015, ist für das Jahr 2017 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2017). Im Rahmen dieser NLV 2017 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, für dieses Jahr festgelegt.

Gemäß den Prognosen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) wird ein Wachstum der österreichischen Wirtschaftsleistung im heurigen Jahr von + 1,7 % erwartet. Für das Jahr 2017 wird seitens des WIFO auf Basis der Erkenntnisse im Juni 2016 ein Wirtschaftswachstum von 1,7% berechnet. Nach dem geringen Wachstum im Jahr 2015 dürfte die österreichische Wirtschaft 2016 und 2017 kräftiger expandieren. Trotz des höheren Wachstums sollte der Preisdruck nur mäßig zunehmen. Nach einer Teuerungsrate von 0,9% im Jahr 2015 wird der Verbraucherpreisindex (VPI) 2016 um 1,1% und 2017 um 1,8% steigen. Das WIFO prognostiziert weiters aufgrund der weiterhin deutlichen Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes eine Zunahme der Arbeitslosigkeit, weshalb sich die Arbeitslosenquote auf Basis administrativer Daten weiter auf 9,2% im Jahr 2016 und 9,6% im Jahr 2017 erhöhen wird. Das Wachstum der Beschäftigung kann diese Zunahme des Arbeitskräfteangebotes nämlich trotz vorteilhafter Entwicklung der Realwirtschaft nicht vollständig aufnehmen.

Im Bereich der **befristet beschäftigten Ausländer** (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 5 Abs. 2 AuslBG ermächtigt, im Rahmen der Höchstzahlen des § 2 Kontingente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten im Übergangsregime (derzeit Kroatien) festzulegen. Er hat dabei die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Auf die Höchstzahlen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer werden nur Saisoniers und Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien angerechnet, die im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß § 5 AuslBG zusätzlich zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktlage, auch aufgrund des anhaltend hohen Zuzugs von EWR-Bürgern, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nunmehr eine moderate Absenkung von den Höchstzahlen für Saisoniers von 4 500 auf 4 000 sowie von jenen für Erntehelfer von 700 auf 600 vorgeschlagen.

Bei der Niederlassungsverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2016 (die auf den Daten der Jahre 2003 bis 2015 basieren) als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des WIFO berücksichtigt.

Die prognostizierten **Geburten** wurden ebenso berücksichtigt, wie die Entwicklung der Anträge der letzten Jahre.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die **Erfahrungswerte** der letzten Jahre als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2017 herangezogen und im Hinblick auf die Quotenregelung nach §§ 12 und 13 NAG entsprechend umgelegt. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Diese wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet.

Die **Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel** des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2017 – 5 853 – soll auf Grund des heuer bisher gegebenen Ausschöpfungsgrades im Vergleich zu 2016 leicht steigen.

Im Detail werden – im Vergleich zum Jahr 2016 – nur geringfügige Änderungen, insbesondere eine leichte Steigerung bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung und zur Niederlassung ohne Erwerbsabsicht, vorgeschlagen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden daher maximal erteilt:

- 4 995 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 450 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 148 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie

- 260 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 3 festgelegt.

Zu § 2 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für befristet beschäftigte Ausländer (ehem. Saisonarbeitskräfte) jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erteilt werden dürfen.

Zu § 2 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für Erntehelfer (visumfreie Einreise in das Bundesgebiet und maximale Geltungsdauer von sechs Wochen) ausgestellt werden dürfen. Auch dabei handelt es sich um einen Höchststrahmen für Verordnungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu § 3:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44 geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer unselbständigen, einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.